

Taktile Bodeninformationen in öffentlichen Gebäuden

Erforderlicher Ausstattungsgrad aus Sicht des Gremiums für Mobilität und Infrastruktur (GMI)

Barrierefreie Zugänglichkeit von Gebäuden ist eine wesentliche Voraussetzung, damit Menschen mit Behinderungen mit der gleichen Selbstverständlichkeit wie Menschen ohne Behinderungen unabhängig und selbständig ihren täglichen Wegen und Aufgaben nachgehen können. Orientierungsmöglichkeiten im 2-Sinne Prinzip sind dafür genauso wichtig wie z.B. stufenlose Wege, ausreichende Durchgangsbreiten oder gut erreichbare Bedienelemente. Daher umfassen die Vorgaben für die barrierefreie Erschließung von Gebäuden immer auch ein Orientierungssystem, das unter anderem aus taktilen Bodeninformationen (TBI) besteht. Doch im Gegensatz zu vielen anderen Maßnahmen für Barrierefreiheit ist bei TBI mehr nicht unbedingt besser. Je komplexer ein taktiles Leitsystem wird, desto schwerer ist es, sich darin zurechtzufinden – besonders, wenn es sich nicht um eine vertraute Umgebung handelt. Welcher Ausstattungsgrad mit TBI ist also bei öffentlichen Gebäuden sinnvoll und hilfreich?

Die Verpflichtung, barrierefreie Gebäude auch mit einem Leitsystem nach dem 2-Sinne Prinzip auszustatten, findet sich in der harmonisierten Bauvorschrift OIB Richtlinie 4. Vorgaben dazu, was durch dieses Leitsystem allgemein und in Abhängigkeit von der Art der Gebäudenutzung anzubinden ist, enthalten die ÖNORM B 1600, ÖNORM B 1601, ÖNORM B 1602 und ÖNORM B 1603.

TBI werden grundsätzlich dort eingesetzt, wo vorhandene Raumelemente die Funktion (Leitung oder Aufmerksamkeit/Warnung) nicht erfüllen können (siehe auch GMI Positionspapier "Planung taktiler Orientierungssysteme").

1. Leiten bis zur ersten Anlaufstelle

Die Mindestanforderung für das taktile Leitsystem ist laut Norm eine durchgehende Wegführung vom öffentlichen Gut bis zu einer ständig besetzten Stelle. Gibt es keine solche Stelle, ist bis zu einer Türklingel mit Gegensprechanlage zu führen, die im 2-Sinne Prinzip ausgeführt ist.

Besonders in öffentlich zugänglichen Gebäuden ist diese Mindestanforderung meistens gleichzeitig der optimale Ausstattungsgrad – nicht weniger, aber auch nicht mehr. Besonders wichtig ist es, Abzweigungen vor dem Erreichen dieser ersten Anlaufstelle zu vermeiden.



Begründung: Taktile Orientierungslinien - egal ob aus Raumelementen oder TBI – sind nicht selbsterklärend. Bei Gebäuden, die ein blinder Mensch häufig nutzt, zahlt es sich aus, sich die Wege einzuprägen. Personen, die das Gebäude kaum bis gar nicht kennen, sollten aber Gewissheit haben, dass sie von der durchgehenden Leitlinie zu einem Ort geführt werden, wo sie weitere für die Orientierung erforderliche Informationen bzw. Unterstützung erhalten. Hier bietet sich oft unabhängig vom Vorhandensein eventueller Raumelemente eine TBI-Leitlinie an, weil sie auch für ortsfremde Personen eindeutig als Teil eines Leitsystems erkennbar ist. Abzweigungen – besonders noch vor dem "Infopoint" – können jedoch schnell dazu führen, dass Personen ohne Ortskenntnis den Weg bis zu dieser Stelle nicht finden.

2. Auswahl weiterer Ziele

Was außer der ständig besetzten Stelle anzubinden ist, lässt die Norm weitgehend offen. Für bestimmte Gebäudearten (Einrichtungen für assistives Wohnen und Arbeiten, Spezielle Wohneinrichtungen wie z.B. Pflegeheime, bestimmte Tourismuseinrichtungen mit erhöhten Anforderungen) ist die Anbindung von Treppen und Aufzügen zusätzlich vorgegeben. Ansonsten wird empfohlen, die Anbindung von WC-Anlagen, Garderoben, Gängen, Treppen und Aufzügen in Anpassung an die Situation vorzunehmen.

Die Entscheidung, in welchem Ausmaß TBI mit Leitungsfunktion über die Leitlinie zur ersten Ansprechstelle hinaus eingesetzt werden, kann nicht pauschal für alle möglichen Projekte getroffen werden. Wir empfehlen bei den Überlegungen dazu zu berücksichtigen, dass

- es sich bei den Nutzerinnen und Nutzern dieses Leitsystems um Personen mit Ortskenntnis handelt, die sich die für sie individuell relevanten Wege und Orientierungspunkte einprägen
- für diese Personen Raumstrukturen in den meisten Fällen mindestens gleichwertig, wenn nicht sogar besser wahrnehmbare Orientierungslinien bieten als TBI und
- ein zu komplexes Netzwerk an TBI weder für ortsfremde noch für ortskundige Personen nutzbar oder hilfreich ist.

Tipp: Lassen Sie sich bei der Entscheidung, an welchen Stellen der Einsatz von TBI notwendig oder sinnvoll ist, von den Expertinnen und Experten des BSVÖ unterstützen und binden Sie blinde und sehbehinderte Nutzerinnen und Nutzer, von denen Sie wissen, dass sie sich oft in dem Gebäude aufhalten (werden) in die Planung ein!



3. Standort- und Zielinformationen

Informationen im 2-Sinne Prinzip (z.B. taktil und visuell deutlich lesbare Schilder an intuitiv auffindbaren Stellen wie Türen und Handläufen) sind ebenfalls Teil eines gut nutzbaren Orientierungssystems.

Begründung: Die Information, wo man sich gerade befindet (z.B. Angabe des Stockwerks am Handlauf und/oder Rufknopf des Aufzugs) oder ob man am gewünschten Ziel angelangt ist (z.B. Raumbezeichnung neben der Tür) ist immer hilfreich – egal, ob man mit dem Gebäude an sich vertraut ist oder nicht.

Hinweis: TBI, die der Warnung vor Gefahrenstellen dienen (Aufmerksamkeitsfeld vor hinabführenden Treppen und steilen Rampen sowie vor dem Schwenkbereich von Drehflügeltüren gemäß ÖNORM B 1600), sind unabhängig vom taktilen Leitsystem überall dort erforderlich, wo sich entsprechende Gefahrenstellen befinden!

Für Empfehlungen zum Ausstattungsgrad von Gebäuden mit bestimmten Funktionen auf Basis der ÖNORM B 1600 ff. sind weitere Positionspapiere in Arbeit!

Kontakt:

DI Doris Ossberger Koordinatorin des GMI

BSVÖ Dachorganisation Hietzinger Kai 85/DG 1130 Wien

> +43 1 982 75 84-203 +43 664 88 65 87 33

<u>barrierefrei@blindenverband.at</u> <u>www.blindenverband.at</u>

Wien, am 10.06.2017

Gremium für Mobilität und Infrastruktur, BSVÖ